

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 26

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfeiern, 28. Juni 1912. || Nr. 26 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Sittlich, Herr Lehrer J. Seig, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Ridenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Seig, St. Gallen; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Heft IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Ferienkurse. — Bedrohung und Schädigung von Schule und Familie durch den Sport. — Von unserer Krankenkasse. — Um den Fall Dr. Förster herum. — Darf und soll ich meinem Kinde Taschengeld geben? — Natur und Kultur. — Korrespondenzen. — Literatur. — Reiseführer. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Schluß.)

Fahrlässige Tötung liegt dann vor, wenn zufolge Unvorsichtigkeit des Züchtigenden eine Züchtigung einen tödlichen Ausgang nahm. Tod und Züchtigung müssen dann aber in einem erkennbaren Zusammenhang stehen, und es muß dem Züchtigenden der möglicherweise tödliche Ausgang klar voraussehbar gewesen sein, nicht aber die Todesart.

Anmerkungen. c) Fahrlässige Tötung.

Buz. Polizei-Strafgesetz § 74.

„Wer aus Fahrlässigkeit durch eine Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verschuldet, ist mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten zu bestrafen.“

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tötung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, kann derselbe zeitweilig bis auf die Dauer von 5 Jahren oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugnis zur Betreibung seines Berufes oder Gewerbes verlustig erklärt werden.“

Landesgericht Potsdam 1904.